§. 7.

e) Weiter sagt der Herr Fiscal: 1. Wann Asch unmittelbar gewesen wäre, seye solche Unmittelbarkeit durch die Egerische Pfandschaft erloschen. 2. Wann die von Zedtwitz, oder ihre Vorfahren, unmittelbar gewesen wären, hätten sie von einem König in Böhmen kein solches Privilegium begehren, noch dieser ihnen solches verleihen können. 3. Eine Exemtion setze eine Obligation voraus.

Antwort: 1. Da, vorhin erwiesener maßen, die ursprüngliche Reichs-Unmittelbarkeit, in dem ersten Böhmischen Lehen-Brief ausdrücklich vorbehalten worden ist; so kan sie nicht erloschen seyn. 2. Das übrige n. 2. ist §. 5. beantwortet, und durch das Chur-Sächsische Exempel bereits so widerlegt, daß man nimmermehr eine gründliche Antwort darauf wird ertheilen können. 3. Es ist irrig, daß eine Befreyung allemal eine Verbindlichkeit voraus setze: Man kan (wie hier,) eine ursprüngliche Freyheit haben, sich aber selbige zum Ueberfluß doch bestättigen lassen.

§. 8.

f) Der Herr Fiscal entblödet sich nicht, aus dem Lehen-Brief auch noch folgende Schlüsse zu machen: 1. Der von Neydberg werde gleich im Anfang des Lehen-Briefs, ehe noch von dem Lehens-Auftrag die Rede sey, Fidelis noster genannt, mithin müßten seine Güter, als sie noch Eigenthum gewesen seyen, bereits landsäßig gewesen seyn, und 2. hernach heisse es: Tanquam alium nostrum Vasallum.

Antwort: 1. Umgekehrt: Wann der von Neydberg vor dem Lehens-Auftrag ein Landsaß gewesen, oder durch den Lehens-Auftrag ein solcher worden wäre, würde es nicht nur heissen: Vasallus, sondern auch: Subditus oder: Landsassius, oder der König würde doch Sich nicht nur als seinen Lehen- sondern auch als seinen Landes-Herrn angegeben haben: Da aber weder das eine noch das andere ist; so bleibt es vielmehr dabey, daß, wie alle Böhmische teutsche Lehen-Leute ordentlicher Weise keine Landsassen seynd, also seye auch dieser von Neydberg keiner gewesen, noch worden. 2. Aus mehreren Exempeln nur Eines anzuführen; so heißt es in dem Lehen-Brief, welchen Kaiser Carl IV. A. 1362. dem Reichs-Grafen Eberharden zu Wertheim über die ihme zu Lehen aufgetragene Reichs-unmittelbare Burg und Stadt Wertheim ausgestellet hat, (12) ebenfalls gleich Anfangs:

> Wann der Edel, Eberhard Graf zu Wertheim, Unser lieber Getreuer, mit wohlbedachtem Muth und Rath seiner Freunde, und mit rechtem Wissen, Unser, als eines Königs zu Böheimb, Unser Erben und Nachkommen, Königen zu Böheimb, und der Cronen und des Königreichs zu Böheimb, erblich Mann worden ist, und hat Uns, als einem König zu Böheimb, = = = = die Eigenschaft der Burg und der Stadt zu Wertheimb = = = = recht und redlich uffgelaßen, und hat hernach die ehegenannte Burg und Stadt = = von Uns = = zu rechten Mann-Lehen empfangen etc.

Welcher vernünftiger Mensch wird aber daraus schliessen, daß, weil der Graf schon vorher, ehe des Lehens-Auftrags gedacht werde, Unser lieber Getreuer genannt werde, er auch schon vorher ein Böhmischer Landsaß gewesen seye? Brächte ein gemeiner Advocat einem ernsthaften Richter dergleichen Zeug vor, wie würde er es entgelten müssen! 3. Die *alii* Vasalli Bohemici seynd bekanntlich zweyerley Art: Die viele Chur-Fürsten, Fürsten, Grafen, Herren, von Adel etc. so teutsche Lehen von der Cron Böhmen empfangen, seynd ohne allen Widerspruch, nebst ihren teutschen Lehen-Gütern, Reichs-unmittelbar, die hingegen, so Böhmische Lehen tragen, seynd Landsassen: Da nun König Johann dem von Neydberg in seinem Lehen-Brief die hergebrachte Reichs-Unmittelbarkeit ausdrüklich vorbehält; so können die Worte: tanquam *alium* Nostrum Fidelem et Vasallum, keinen andern Verstand

(12) LüNIGS Corp. Iur. feud. Tom. 2. p. 122.